

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Deko Gardinen Nähservice Mayerhofer

§ 1 Geltungsbereich – Begriffsbestimmungen

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Fa. Deko Gardinen Nähservice Mayerhofer (nachfolgend: „Auftragnehmer“) und dem Kunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Der Kunde ist Verbraucher, soweit der Zweck der bestellten Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(4) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss – Vertragsgegenstand – Unterlagen

(1) Die Erteilung des Auftrages durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das der Auftragnehmer innerhalb von einer Woche durch Zusendung oder Übergabe einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote durch den Auftragnehmer sind freibleibend.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, umfasst die Leistungspflicht des Auftragnehmers die Neuanfertigung oder das Ändern von Heimtextilien auf Basis der vom Kunden vorgegebenen Maße und Formen. Die zu verarbeitenden Textilien sind dabei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom Kunden zu beschaffen und dem Auftragnehmer zu übergeben. Sonstiges Material stellt der Auftragnehmer.

(3) Zu sonstigen Leistungen (z.B. Aufmaß, Montage, Beschaffung von Textilien, Beschaffung und Einfädeln von Rollosystemen) ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich so vereinbart wurde. Zu den sonstigen Leistungen zählt auch die Beratung, soweit sie nicht bereits als Nebenpflicht Gegenstand des gemäß Absatz 2 erteilten Auftrages ist.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer alle etwaigen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 3 Leistungszeit – Verzug des Auftragnehmers

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Leistungszeit drei Wochen ab Vertragsschluss. Der Kunde kann nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins den Auftragnehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Ergänzend gilt § 7 dieser AGB.

(2) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Gleiches gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

§ 4 Preise – Versandkosten – Zahlungsmodalitäten – Verzug des Kunden

(1) Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG und ist nicht dazu berechtigt, Umsatzsteuer auszuweisen.

(2) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Erhalt der Ware fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen seitens des Auftragnehmers vierzehn Tage nach Erhalt der Ware in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

(3) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistungen steht.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

(3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Ist der Kunde Unternehmer hat er die Kosten einer Intervention durch den Auftragnehmer zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

(4) Ist der Kunde Unternehmer, tritt er dem Auftragnehmer für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Auftragnehmers die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Auftragnehmer unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

(5) Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Kunden um mehr als 20%, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Kunden und nach Wahl des Auftragnehmers seine ihm zustehenden Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 6 Gewährleistung – Rücktritt

(1) Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Kunden möglich zu beschreiben.

(2) Zeigt der Kunde einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung seitens des

Auftragnehmers nicht besteht, und hatte der Kunde bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Kunde dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, die dem Auftragnehmer entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Kunden verlangte Reparatur, vom Kunden erstattet zu verlangen.

(3) Im Falle von Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt. Im Übrigen kann der Kunde nur dann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Absätze 3 und 4 dieser AGB erfüllt sind oder der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde hat sich in diesem Fall bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung seitens des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie die Haftung für Unmöglichkeit und Verzug. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch ergänzend nach § 3 Absatz 2 dieser AGB.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Verjährung

(1) Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – und sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr, soweit Liefergegenstand eine gebrauchte Sache ist. Soweit eine neue oder neu herzustellende Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist bei Verbrauchern für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zwei Jahre.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

(3) Die für Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(4) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Kaufgegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangt werden kann.

c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit Gefahrübergang.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Hinweise zum Datenschutz

Soweit der Kunde nicht in eine weitergehende Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten gemäß § 4a BDSG eingewilligt hat, verwendet der Auftragnehmer die vom Kunden mitgeteilten Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse lediglich zur Abwicklung des Auftrages und sonstiger vertraglicher Beziehungen zum Kunde. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Datenschutzpraxis des Auftragnehmers steht im Einklang mit den Europäischen Datenschutzrichtlinien, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telemediengesetz (TMG).

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer der Sitz des Auftragnehmers. Sofern es sich beim Kunden um einen Verbraucher handelt, gilt der Gerichtsstand nach S.1 als nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für den Fall, dass der Kunde seinen Wohnsitz nicht oder nicht mehr in der Bundesrepublik hat.

(3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.